

# Treuhänderische Übernahme und Verwahrung

International und interdisziplinär betrachtet

Vienna University Press



V&R Academic

# Bibliothek im Kontext

Band 3

Herausgegeben von

Stefan Alker-Windbichler, Murray G. Hall und Markus Stumpf

Wissenschaftlicher Beirat:

Andreas Brandtner, Ursula Georgy, Hans-Christoph Hobohm,

Frank Möbus (†), Rudolf Mumenthaler, Oliver Rathkolb,

Ulrich Johannes Schneider, Konrad Umlauf

Die Bände dieser Reihe sind peer-reviewed.

Olivia Kaiser / Christina Köstner-Pemsel /  
Markus Stumpf (Hg.)

# Treuhänderische Übernahme und Verwahrung

International und interdisziplinär betrachtet

Mit 43 Abbildungen

V&R unipress

Vienna University Press



universität  
wien

Universitätsbibliothek

Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH



**NATIONALFONDS**

DER REPUBLIK ÖSTERREICH FÜR OPFER DES NATIONALSOZIALISMUS

**Zukunftsfonds**  
der Republik Österreich

**WIEN**  
**KULTUR**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISSN 2366-0244

ISBN 978-3-7370-0783-2

Weitere Ausgaben und Online-Angebote sind erhältlich unter: [www.v-r.de](http://www.v-r.de)

**Veröffentlichungen der Vienna University Press  
erscheinen im Verlag V&R unipress GmbH.**

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung des Bundeskanzleramts der Republik Österreich, der Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare (VÖB), des Nationalfonds der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus, des Zukunftsfonds der Republik Österreich, der Kulturabteilung der Stadt Wien (MA 7), des Rektorats der Universität Wien, der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und der Universitätsbibliothek Wien.

© 2018, V&R unipress GmbH, Robert-Bosch-Breite 6, D-37079 Göttingen / [www.v-r.de](http://www.v-r.de)

Dieses Werk ist als Open-Access-Publikation im Sinne der Creative-Commons-Lizenz BY-NC-ND International 4.0 („Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen“) unter dem DOI 10.14220/9783737007832 abzurufen. Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Jede Verwertung in anderen als den durch diese Lizenz zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Titelbild: © Hannah Alker-Windbichler

---

# Inhalt

Geleitwort der Vizerektorin für Infrastruktur der Universität Wien . . . . .	9
Grußbotschaft der Generalsekretärin des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus . . . . .	13
Zu diesem Buch . . . . .	15
James D. Bindenagel Artworks Looted During the Holocaust: The Unfinished Story of The Washington Principles on Nazi-Confiscated Art – Just and Fair Solutions	19
Markus Stumpf / Christina Köstner-Pemsel / Olivia Kaiser „Treuhänderisch“ – Themenaufriß im Kontext der NS-Provenienzforschung . . . . .	37
Sebastian Spitra Recht und Metapher: Die „treuhänderische“ Verwaltung von „Kulturgut“ mit NS-Provenienz . . . . .	55
Leonhard Weidinger The Mauerbach Stock – Where Did the So-Called Ownerless Objects Come From? . . . . .	71
Michael Wladika Die Beanspruchung von Kunst- und Kulturgegenständen durch die Sammelstellen 1959–1972 . . . . .	85
Alexandra Caruso / Anneliese Schallmeiner Das Bundesdenkmalamt und der Bestand der sogenannten „1960er Jahre Zuweisungen“ . . . . .	99

Jana Kocourek „Offene Vermögensfragen“ – von der Suche nach sogenannten Schlossbergungsbeständen in der SLUB Dresden . . . . .	115
Christian George Bücher als „Danaergeschenk“. Nachkriegszugänge der UB Mainz durch die französische Militärregierung . . . . .	129
Michal Bušek Provenance Research in the Book Collection of the Jewish Museum in Prague . . . . .	145
Marcela Strouhalová Provenance Research in the National Library of the Czech Republic . . . . .	155
Johana Prouzová Die Sammlung „Pollák“ in den Prager Museen . . . . .	171
Monika Mayer „Treuhänderische“ Übergaben von Kunstwerken an die Österreichische Galerie im Kontext der aktuellen Provenienzforschung . . . . .	187
Monika Löscher Die „1963er Zuweisungen“ an das Kunsthistorische Museum. Einige Fallbeispiele . . . . .	201
Christian Mertens „[...] ich kann Sie versichern, daß ich Ihnen das Paket mit den biogr. Schriften mit dem größten Vergnügen aufhebe“. „Treuhänderisch“ übernommene Sammlungen in der Wienbibliothek . . . . .	221
Philipp Mettauert „Den neuen Mietern zur treuhändigen Verwahrung übergeben“. Die Räumungen von „Judenwohnungen“ im Auftrag von „Vugesta“ und „Zentralstelle“ . . . . .	231
Johannes Gramlich Kunstwerke aus NS-Besitz auf dem Weg in die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen – Amerikanische Restitutionspolitik und bayerische Treuhänderschaft . . . . .	245

Meike Hopp	
“In Trusteeship” or “Guilty Secret”? The “Rudolf von Alt Aktion” 1938, the “Collection” of Martin Bormann and the “Fiduciary” Transfers of “Former Nazi Property” to the Bavarian State after 1945 . . . . .	261
Stephan Kellner	
Abgabe der Alliierten: Die Bibliothek der NS-Ordensburg Sonthofen in der Bayerischen Staatsbibliothek . . . . .	279
Julia Stepnowska / Kamil Zeidler	
The Case of Polish Museums Holding Cultural Objects “in Trust” after WWII . . . . .	297
Nawojka Cieślińska-Lobkowicz	
Umgang mit dem sogenannten „postjüdischen“ Kulturgut in Polen von 1945 bis heute . . . . .	303
Lara Lempertienė	
Looted? Abandoned? Saved? The Provenance and Status of Jewish Documents in the State Document Repositories of Lithuania . . . . .	313
Ekaterina Oleshkevich	
Rediscovering the Schneerson Collection: Historical Aspects and Challenges of Provenance Research . . . . .	321
Abbildungsnachweis . . . . .	335
Kurzbiographien der Autorinnen und Autoren . . . . .	339





---

Johannes Gramlich

## **Kunstwerke aus NS-Besitz auf dem Weg in die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen – Amerikanische Restitutionspolitik und bayerische Treuhänderschaft**

### **Zusammenfassung**

Der Aufsatz untersucht den Umgang mit Kunst- und Kulturgütern in der amerikanischen Besatzungszone nach dem Zweiten Weltkrieg. Mit der Nachkriegsgeschichte des NS-Kunstraubs widmet er sich einem Thema, das die Forschung bislang vernachlässigt hat. Im Fokus des Aufsatzes stehen zunächst die alliierte Restitutionspolitik und -praxis. Als die (äußere) Rückerstattung von NS-Raubkunst weit vorangeschritten war, übergaben die Amerikaner 1948/49 die verbliebenen Objekte im Central Collecting Point in die Verwahrung des Bayerischen Ministerpräsidenten – ohne ihren Einfluss gänzlich aufzugeben. Welche Aufgaben und Pflichten mit der Treuhänderschaft verbunden waren und wie der Ministerpräsident diesen nachgekommen ist, erörtert der Text abschließend.

### Schlagwörter

Bayerische Staatsgemäldesammlung, Treuhandschaft

### **Abstract**

**The Transfer of Works of Art of Former Nazi Property to the Land of Bavaria and the Bavarian State Painting Collections – Legal Foundations and Individual Responsibility**  
The essay analyses the way art and cultural objects were handled in the American occupation zone after the Second World War. With the post-war history of Nazi art looting, it addresses a topic that provenance research has so far neglected. Initially, the focus of the article is on the Allied Restitution Policy and Practice. When the (external) restitution of Nazi looted art was well established, the Americans handed over the remaining objects in the Central Collecting Point into the custody of the Bavarian Prime Minister in 1948–49 – although by no means giving up their influence entirely. Thus, the essay further clarifies the tasks and duties connected with this transfer, and how the Prime Minister fulfilled these obligations.

### Keywords

Bavarian State Painting Collections, Trusteeship

## Einleitung

In den Bestand der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen gelangten nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs rund 900 Kunstgegenstände, die zuvor hochrangigen Funktionären und Organisationen der NSDAP gehört hatten – darunter Werke aus den ehemaligen (Privat-)Sammlungen von Adolf Hitler, Hermann Göring, Martin Bormann, Heinrich Hoffmann und Hans Frank.<sup>1</sup> Auf Basis alliierter Direktiven konnte sich der Freistaat Bayern diese Objekte vor allem in den 1950er und 1960er Jahren zu Eigentum übertragen. Zuvor hatten sie sich seit 1948/49 für einige Jahre in Treuhänderschaft des bayerischen Ministerpräsidenten und der bundesdeutschen Treuhandverwaltung für Kulturgut befunden. Diesem Teilaspekt der Nachkriegsgeschichte des „NS-Kunstraubes“<sup>2</sup> – der treuhänderischen Übernahme und Verwahrung von Kunst- und Kulturgütern – widmete die Wiener Universitätsbibliothek im Mai 2017 eine international ausgerichtete Tagung.

Die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen konnten dort Ergebnisse des laufenden Forschungsprojekts „Überweisungen aus Staatsbesitz“ vorstellen, das sie 2012/13 zu ihren Kunstgegenständen aus früherem NS-Besitz aufgelegt haben. Dieses Projekt verfolgt zwei Ziele: Erstens recherchiert und dokumentiert es sukzessive die Provenienzen der fraglichen Kunstwerke so lückenlos wie möglich.<sup>3</sup> Über die objektbezogenen Recherchen hinaus rekonstruiert, analysiert und verschriftlicht das Projekt zweitens den Gesamtprozess des mehrstufigen Vermögenstransfers von den Nationalsozialisten über die Alliierten zum Freistaat Bayern und zu den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen – zu dem auch die zwischenzeitlichen Treuhänderschaften zählen. Das Forschungsvorhaben untersucht die rechtlichen und politischen Grundlagen, auf deren Basis NS-Vermögen auf den Freistaat Bayern übergehen konnte. Auch mit Blick auf die Restitutionspolitik der Nachkriegszeit fragt es zudem nach Verantwortlichkeiten, Handlungsspielräumen und Motiven der alliierten und deutschen Stellen,

1 Zu ihren Kunstwerken aus der Sammlung Hermann Görings publizierten die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen bereits 2004 erste Forschungsergebnisse in Buchform, vgl.: Ilse von zur Mühlen: Die Kunstsammlung Hermann Görings. Ein Provenienzbericht der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen. München: Bayerische Staatsgemäldesammlungen 2004.

2 Die Begriffe „NS-Kunstraub“ bzw. „NS-Raubkunst“ sind für das Phänomen, das sie bezeichnen sollen, unscharf. Insbesondere umfasst dieser sogenannte Raub nicht nur den direkten Entzug von Kunst- und Kulturobjekten durch den NS-Staat und die NSDAP – schon hier sind verschiedene Methoden und (schein-)legalisierende Grundlagen zu differenzieren –, sondern auch alle anderen Arten von Vermögenstransfers, die dem Druck der Verhältnisse geschuldet waren, vgl. hierzu u. a.: Berthold Unfried: Vergangenes Unrecht. Entschädigung in einer globalen Perspektive. Göttingen: Wallstein 2014, S. 276.

3 Mit Stand Juli 2017 sind rund die Hälfte der gut 900 Objekte bearbeitet worden; 273 Werke sind auf [lostart.de](http://lostart.de) gemeldet, vier Werke konnten restituiert werden.

die mit diesen Vorgängen befasst waren. Dabei ist auch das Fortbestehen personeller Konstellationen und Loyalitäten im Anschluss an die NS-Herrschaft zu fokussieren, wenn etwa die Familien vormaliger NS-Funktionäre zum Teil selbstbewusst und erfolgreich die Rückgabe hochwertiger Objekte von VertreterInnen des Freistaats Bayern durchsetzen konnten. Als Teil einer Rezeptionsgeschichte des Nationalsozialismus wird das Forschungsprojekt überdies den Umgang der bayerischen Staatsregierung und der nachgeordneten Bayerischen Staatsgemäldesammlungen mit diesem Kunstbestand bis heute skizzieren und damit seine eigene Vorgeschichte erhellen.

Der vorliegende Aufsatz orientiert sich am Vortrag der Wiener Tagung und wird demgemäß Aspekte der treuhänderischen Verwahrung von Kunstwerken in der amerikanischen Besatzungszone bzw. im Freistaat Bayern in den Blick nehmen. Da die treuhänderische Übergabe dieser Objekte an den bayerischen Ministerpräsidenten eng mit der Restitutionsthematik verknüpft war – die amerikanischen Alliierten wollten möglichst nur Kunstwerke übergeben, deren Herkunft geklärt war –, wird der Aufsatz zunächst auf die alliierten Restitutionsregeln und ihre Umsetzung eingehen. Darauf aufbauend thematisiert er die Aufgaben und Pflichten, die mit der Treuhänderschaft verbunden waren – und wie der Ministerpräsident diesen nachgekommen ist.

## Forschung

Indem das Forschungsprojekt der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen Vermögenskontinuitäten im Übergang vom NS-Staat zur Bundesrepublik Deutschland in den Blick nimmt, bearbeitet es ein Desiderat der Geschichtswissenschaft. Diese hat sich bislang kaum mit dem Verbleib und der Behandlung des Vermögens von NSDAP und Deutschem Reich nach 1945 beschäftigt.<sup>4</sup> Da das Projekt allein Kunst- und Kulturgegenstände fokussiert, ist es überdies nicht nur im Zusammenhang mit der zeithistorischen Forschung zu Kontinuitäten und Brüchen um 1945 zu sehen. Es steht auch im politisch-moralischen Kontext der zeitgenössischen Provenienzforschung, die seit der *Washingtoner Erklärung* von 1998 in zunehmendem Maße an Museen, Bibliotheken und außeruniversitären Forschungsinstituten betrieben wird.<sup>5</sup> Ihr primäres Ziel ist es, NS-verfolgungsbedingte Verluste von Kunst- und Kulturgütern aufzuklären, um deren Rück-

---

4 Allein an der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg entsteht aktuell eine vergleichbare Regionalstudie, die den Umgang mit Vermögenswerten aus NS-Besitz nach Kriegsende für die britische Besatzungszone und den Stadtstaat Hamburg untersucht.

5 In der *Washingtoner Erklärung* vom 03.12.1998 verpflichteten sich 44 Staaten, die Identifizierung und Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kunst- und Kulturgütern voranzutreiben.

erstattung an die rechtmäßigen Eigentümer oder deren Erben zu ermöglichen.<sup>6</sup> Dazu recherchiert die Provenienzforschung einerseits objektbezogen zu den Eigentumsverhältnissen einzelner Kunstwerke. Andererseits widmet sie sich Kunsthändlern, Sammlern und dem Kunstmarkt der NS-Zeit, um – quasi vom Allgemeinen zum Besonderen – Vermögensverschiebungen identifizieren, rekonstruieren und bewerten zu können.

Nicht systematisch untersucht hat die Provenienzforschung bislang hingegen die Restitutionspolitik und -praxis der frühen Nachkriegszeit – ihr Fokus liegt überwiegend auf den Jahren 1933 bis 1945. Damit hat sie einen wichtigen Teil ihrer eigenen Geschichte vernachlässigt.<sup>7</sup> Die Geschichtswissenschaft wiederum beschäftigt sich seit den 1990er Jahren verstärkt mit der sogenannten Wiedergutmachung nach 1945, fühlt sich dabei aber kaum und schon gar nicht im Detail für Kunstobjekte zuständig. Allein die Rechtswissenschaften haben sich der Nachkriegsrestitution von Kunst- und Kulturgütern bisher ausführlicher gewidmet; sie konzentrieren sich allerdings auf die juristischen Rahmenbedingungen, nicht auf die Praxis der Rückerstattung.<sup>8</sup> So ist die Kritik des Historikers Berthold Unfried an der Provenienzforschung weiterhin gültig:

„Eine Forschung im eigentlichen Sinn, die über die zweckorientierte Recherche von Einzelfällen hinausgeht, indem sie etwa Logiken der Restitution und Entschädigung von Kunstobjekten in der Nachkriegszeit zu ihrem Forschungsgegenstand machen würde, gibt es bis heute nicht.“<sup>9</sup>

Insbesondere mit Blick auf die Bedeutung, die der Provenienzforschung als wichtiger vergangenheitspolitischer Aufgabe in Medien, Politik und Wissen-

6 Inzwischen weitet sich der Untersuchungsgegenstand aus, indem bspw. vermehrt auch Vermögensverschiebungen der Kolonialzeit fokussiert werden. Darüber hinaus lässt sich eine Ausweitung der Fragestellung beobachten, womit Untersuchungen zur Translokation von Kunst- und Kulturgütern für zunehmend breitere wissenschaftliche Erkenntnisinteressen fruchtbar gemacht werden; vgl. u. a. das umfangreiche Forschungsprojekt „Translocations“, das jüngst am Institut für Kunstwissenschaft und Historische Urbanistik der TU Berlin initiiert worden ist, vgl.: URL: [http://www.kuk.tu-berlin.de/menue/forschung/einzelne\\_forschungsprojekte/translocations](http://www.kuk.tu-berlin.de/menue/forschung/einzelne_forschungsprojekte/translocations) (abgerufen am 04.01.2018).

7 Lediglich zu einzelnen Institutionen und Sammlungen liegen entsprechende Beiträge vor. Zu den wenigen grundlegenden Untersuchungen, die sich mit diesem Themenfeld beschäftigen, gehört Iris Lauterbach: *Der Central Collecting Point in München. Kunstschutz, Restitution, Neubeginn*. Berlin-München: Deutscher Kunstverlag 2015.

8 Vgl. u. a.: Michael Anton: *Rechtshandbuch Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht*, 3 Bde. Berlin-New York: De Gruyter 2010; Thomas Armbruster: *Rückerstattung der Nazi-Beute. Die Suche, Bergung und Restitution von Kulturgütern durch die westlichen Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg*. Berlin: De Gruyter 2008 (= Schriften zum Kulturgüterschutz); Sabine Rudolph: *Restitution von Kunstwerken aus jüdischem Besitz. Dingliche Herausgabeansprüche nach deutschem Recht*. Berlin: De Gruyter 2007 (= Schriften zum Kulturgüterschutz).

9 Unfried: *Unrecht* (Anm. 2), S. 458.

schaft seit der Jahrtausendwende beigemessen wird, ist dieser Zustand erstaunlich und beklagenswert, weil er in der Debatte um „NS-Raubkunst“ und Restitution zu Ungenauigkeiten und Unsachlichkeiten führt. Welcher Stellenwert der Rückerstattung von Kunstgegenständen in der Nachkriegszeit zukam, welche Anstrengungen von alliierten und deutschen Verantwortlichen unternommen und welche Nachlässigkeiten von ihnen begangen worden sind, ist nicht fundiert zu benennen.<sup>10</sup> Auch welche Maßstäbe damals in der Praxis angelegt worden sind, um einen Transfer von Kunst- und Kulturgütern als „NS-verfolgungsbedingt“ zu klassifizieren, ist noch nicht systematisch erforscht worden. Weder die zeitgenössische Provenienzforschung noch die öffentlichen Debatten um einen adäquaten Umgang mit potentiell kontaminierten Kunstsammlungen konnten und können sich folglich auf solche Kenntnisse beziehen. Die Tagung in Wien und der vorliegende Sammelband leisten für die Forschung zum Umgang mit Kunst- und Kulturgütern in der Nachkriegszeit folglich wichtige Pionierarbeit.

## **Vor der treuhänderischen Übergabe: Die (amerikanischen) Alliierten und die Restitution von Kunst- und Kulturgütern**

### Alliierte Restitutionsregeln

Ab dem Jahr 1943 intensivierten die Alliierten ihre Planungen, was mit Deutschland und Europa nach dem Krieg geschehen solle, welche Maßnahmen einzuleiten seien und wie sie ihre Politik und Einflussphären zu organisieren und zu koordinieren gedachten. Neben zentralen Forderungen wie der Entmilitarisierung und Entnazifizierung Deutschlands spielte auch die Restitution von Vermögenswerten in den alliierten Überlegungen früh eine wichtige Rolle. Dies schlug sich zuerst in der *Londoner Erklärung* vom 5. Januar 1943 nieder, in der sich 18 alliierte Staaten das Recht vorbehielten, Vermögenstransfers für nichtig zu erachten und rückabzuwickeln, die im Zuge der deutschen Expansion ab 1938/39 zustande gekommen waren. In dieser Erklärung, die nach Kriegsende als wichtiger Bezugspunkt für entsprechende Regelungen fungierte, waren bereits

---

10 Die Rolle jüdischer Organisationen bei der Rückerstattung von Kunst- und Kulturgütern ist hingegen insbesondere im bibliothekarischen Bereich verschiedentlich untersucht worden, vgl. u. a.: Elisabeth Gallas: „Das Leichenhaus der Bücher“. Kulturrestitution und jüdisches Geschichtsdenken nach 1945. 2. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2016; Dov Schidorsky: The Salvaging of Jewish Books in Europe after the Holocaust. In: Jüdischer Buchbesitz als Raubgut. Zweites Hannoversches Symposium. Hg. von Regine Dehnel. Frankfurt/Main: Vittorio Klostermann 2006 (= Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie Sonderheft 88), S. 197–212.

drei wichtige Merkmale der alliierten Rückerstattungspraxis nach 1945 angelegt: Erstens bezog sich die Erklärung explizit auf die von Deutschland besetzten und annektierten Gebiete und Länder Europas, nicht auf Eigentumsverschiebungen innerhalb des Deutschen Reichs (in den Grenzen von 1937). In der Nachkriegszeit bestätigte sich, dass die Alliierten dieser sogenannten *äußeren Restitution* eine größere Bedeutung beimaßen als *inneren Rückerstattungen*. Dies lag unter anderem daran, dass sich die *äußeren Restitutionen* direkt auf materielle Kriegsverluste vieler alliierter Staaten und Staatsbürger bezogen. Außerdem waren sie im Gegensatz zu *inneren Restitutionen* durch bestehendes Völkerrecht legitimiert. Zweitens war die *Londoner Erklärung* nicht ganz eindeutig formuliert und ließ Interpretationsspielraum. Wengleich sie die alliierten Bemühungen dokumentiert, eine einheitliche Restitutionspraxis zu entwickeln, deutete sie damit gleichfalls an, dass dies nach dem Krieg ein schwieriges Unterfangen werden sollte. Letztlich konnten sich die Alliierten nicht auf eine gemeinsame und einheitliche Vorgehensweise einigen, weil die nationalen Interessen dafür zu unterschiedlich waren.<sup>11</sup> Außerdem konnten Kritik und Ablehnung insbesondere von deutscher Seite an den inhaltlichen Unschärfen der Erklärung anknüpfen. Drittens offenbart bereits die Entstehungsgeschichte der *Londoner Erklärung*, dass die Alliierten dem Umgang mit Kunstwerken eine besondere Bedeutung beimaßen. So war die Erklärung in nicht unbedeutendem Maße dadurch motiviert, dass Frankreich und andere alliierte Mächte durch den massiven Zugriff Deutschlands auf Kunst- und Kulturgüter während des Zweiten Weltkriegs den Verlust ihrer kulturellen Identität fürchteten.<sup>12</sup> Auch wenn die Amerikaner selbst keine Kunstwerke verloren hatten, erkannten sie die Bedeutung dieser Angelegenheit für die betroffenen Staaten und agierten entsprechend – nicht zuletzt, weil in ihrer Zone mehr Kunstwerke sichergestellt wurden als in den anderen Besatzungszonen zusammen.<sup>13</sup> So folgte die amerikanische Militärregierung bei der *äußeren Restitution* einem strengen Ansatz, der für Kunstgegenstände weitreichender war als für andere Vermögensarten. Grund-

---

11 Vgl. u. a.: Armbruster: Rückerstattung (Anm. 8), S. 222, 265, 278, 381–402; Wolfgang Fiedler: Die Alliierte (Londoner) Erklärung vom 05.01.1943: Inhalt, Auslegung und Rechtsnatur in der Diskussion der Nachkriegsjahre. In: Private Law in the International Arena. From National Conflict Rules Towards Harmonization and Unification. Hg. von Jürgen Basedow u. a. Den Haag: T.M.C. Asser Press 2000, 197–218. Der Alliierte Kontrollrat, das höchste gemeinsame Gremium der vier Siegermächte, brachte nach dem Krieg zwar verschiedene Proklamationen, Definitionen und Richtlinien zur Restitution von Vermögenswerten hervor, die letztlich aber nicht in eine gemeinsame Vorgehensweise mündeten.

12 Armbruster: Rückerstattung (Anm. 8), S. 215.

13 „The restitution of looted works of art to their rightful owner nations now has a high priority as a military necessity.“ Headquarters, US Forces, European Theater to Commanding General Eastern Military District, 23.08.1945. In: National Archives and Records Administration (NARA), RG 260, M1946, Roll 4 (via fold3.com).

sätzlich mussten alle Vermögensobjekte, die während der deutschen Aggression in einem besetzten oder annektierten Land konfisziert und ins Deutsche Reich gebracht worden waren, an die entsprechenden Staaten rückerstattet werden. Betroffen waren zudem – und dies war umstritten, da völkerrechtlich nicht gedeckt – sämtliche Kunstwerke, die während der deutschen Besetzung infolge von Privatgeschäften nach Deutschland gelangt waren, unabhängig davon, ob diese Transaktionen freiwillig oder unter Druck bzw. Zwang zustande gekommen waren.<sup>14</sup> Diese Vorgabe war wichtig und folgenreich, da der Kunsthandel in Westeuropa im Zuge der deutschen Expansion floriert hatte. Etliche deutsche HändlerInnen, SammlerInnen und Museen hatten diese Märkte genutzt und waren auch aufgrund ihrer Währungsvorteile bereit gewesen, große Summen auszugeben; durch ihre Nachfrage und Zahlungsbereitschaft waren die Preise für Kunstwerke während des Zweiten Weltkriegs immens gestiegen, was neben der deutschen Verfolgungspolitik dazu beigetragen hatte, dass Kunst- und Kulturgüter in verstärktem Maße zirkulierten.<sup>15</sup>

Die weitreichenden Bestimmungen zur *äußeren Restitution* von Kunstwerken gab die amerikanische Militärregierung in Form von Verwaltungsvorschriften in den *Military Government Regulations Title 18* vor, die sie ab Dezember 1945 in mehreren Fassungen vorlegte.<sup>16</sup> Die *Regulations* richteten sich an die *Monuments, Fine Arts, and Archives Section* (MFAA) der US-Armee, die in der amerikanischen Besatzungszone insgesamt für den Umgang mit Kunstwerken zuständig war.<sup>17</sup> Für die *äußere Restitution* anderer Vermögensarten galten die

---

14 Von deutscher Seite wurde gegen die weitreichenden Bestimmungen vielfach protestiert, u. a. vom Verein Bayerischer Kunst- und Antiquitätenhändler in München; selbst dem amerikanischen Kunstschutzoffizier Samson Lane Faison, Jr., der den *Central Collecting Point* in München 1950/51 leitete, gingen die Regelungen zu weit, vgl.: Bundesarchiv (BArch) Koblenz, B 323/326, fol. 185–188; NARA, RG 260, M1946, Roll 4 (via fold3.com).

15 Dies konstatierten bereits die alliierten Untersuchungsberichte in der Nachkriegszeit, die in verschiedenen Studien aufgegriffen worden sind, vgl. u. a.: Lynn H. Nicholas: *Der Raub der Europa. Das Schicksal europäischer Kunstwerke im Dritten Reich*. München: Kindler 1995. Der Ökonom Kim Oosterlinck bestätigt diesen Befund, vgl. u. a.: *Art as a Wartime Investment. Conspicuous Consumption and Discretion*. In: *The Economic Journal* 127 (2017), S. 2665–2701; ders., Jeroen Euwe: *Art Price Economics in the Netherlands during World War II*. In: *Journal for Art Market Studies* 1 (2017), H. 1, S. 47–67.

16 Office of Military Government for Germany, United States (OMGUS), *Military Government Regulations Title 18: Monuments, Fine Arts and Archives* (Entwurf vom 10.12.1945, genehmigt am 22.12.1945, ergänzt und korrigiert am 10.01.1946). In: NARA, RG 260, M1947, Roll 28 (via fold3.com).

17 Die amerikanischen und britischen Streitkräfte unterhielten zunächst unter gemeinsamem Befehl, nach Kriegsende im Rahmen ihrer Militärregierungen eine MFAA, in der Kunstexperten aus verschiedenen Ländern zusammenarbeiteten.



*Military Government Regulations Title 19*, die mit Blick auf freie Verkäufe milder ausfielen.<sup>18</sup>

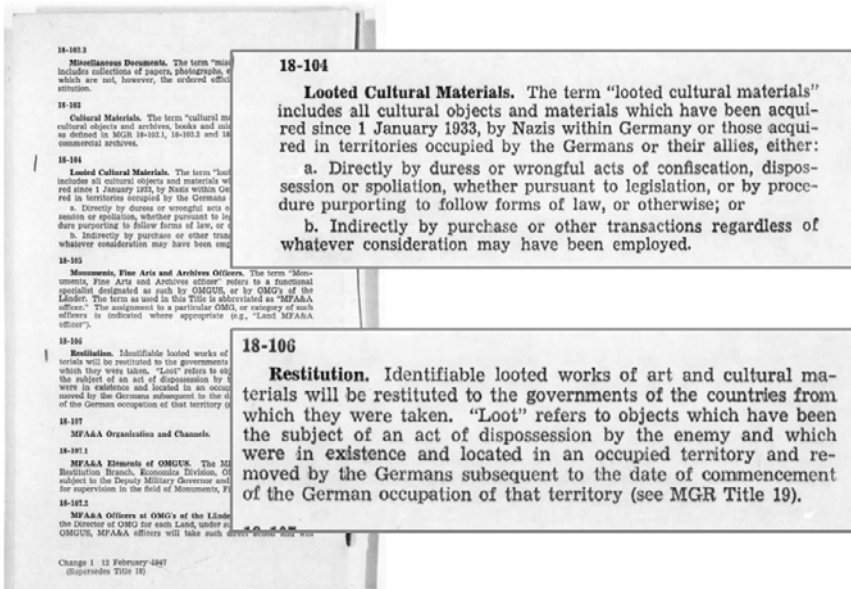


Abb. 1: Auszug aus den Military Government Regulations Title 18 in der Fassung vom 12.02.1947; beide Definitionen unterscheiden sich nur unwesentlich vom Wortlaut der vorhergehenden Fassungen (NARA, RG 260, M1946, Roll 8)

Die Definitionen zeigen, dass die Amerikaner grundsätzlich auch den Transfer von Kunstwerken innerhalb des Deutschen Reichs ab 1933 als „looted“ klassifizieren konnten; den Begriff „restitution“ bezogen sie allerdings ausdrücklich auf Objekte, die sich vormals in den besetzten Gebieten befunden hatten (Abb. 1). Noch 1946 mahnte die amerikanische Militärregierung, dass für die sogenannte *innere Restitution* eine eigene gesetzliche Regelung zu schaffen sei – auch weil sie hierfür nicht auf das Völkerrecht zurückgreifen konnte.<sup>19</sup> Am 10. November 1947 erließ sie schließlich als erste westalliierte Macht ein entsprechendes Gesetz. Demnach konnten Verfolgte des NS-Regimes die Rückerstattung von Vermögenswerten beantragen, die ihnen „aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus“ innerhalb des Deutschen Reichs entzogen worden waren.<sup>20</sup>

18 Vgl.: Ordenberg Bock von Wülfigen: Restitution von Kunstwerken (Vortragsskript), 20. 4. 1949. In: BArch B 323/326, fol. 469–472.

19 OMGUS, Office of Political Affairs and Restitution Branch, Economics Division (Memorandum), 11.03.1946, in: NARA, RG 260, M1946, Roll 4 (via fold3.com).

20 OMGUS, Gesetz Nr. 59, Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände. In: Amtsblatt

Neben direkten Enteignungen durch Staat und Partei – die Bundesländer agierten hierbei als Rechtsnachfolger – konnten auch private Rechtsgeschäfte betroffen sein. Anders als bei der *äußeren Restitution* von Kunst- und Kulturgütern war die Rückabwicklung von Privatgeschäften in diesem Gesetz hingegen an Bedingungen gebunden, die aber relativ weit gefasst waren – vereinfacht und allgemein formuliert musste erkennbar sein, dass eine Transaktion dem Druck der Verhältnisse geschuldet war.<sup>21</sup> Anträge auf *innere Rückerstattung*, die innerhalb einer kurzen Frist bis zum 31. Dezember 1948 eingereicht werden mussten, waren vor deutsche Behörden und Gerichten zu verhandeln.<sup>22</sup> Die Hoheit über *äußere Rückerstattungen* behielten hingegen die Amerikaner inne, bis sie diese für nahezu abgeschlossen hielten – letztlich bis zum Ende der Besatzung 1955.<sup>23</sup> Anschließend war die Bundesrepublik Deutschland noch bis 1956 verpflichtet, entsprechende Anträge entgegenzunehmen und zu bearbeiten.<sup>24</sup> Für *innere Restitutionen* erließ die Bundesregierung ebenfalls auf Druck der Westalliierten 1957 ein eigenes Gesetz, das sich allerdings nicht mehr auf Privatgeschäfte bezog.<sup>25</sup>

## Restitutionspraxis der amerikanischen Alliierten

Zum Schutz und zur konservatorischen Behandlung, vor allem aber zur Restitution von Kunstwerken richtete die amerikanische Militärregierung verschiedene Sammelstellen, die sogenannten *Central Collecting Points* (CCP), ein. Die

---

der Militärregierung Deutschland, Amerikanisches Kontrollgebiet (Ausgabe G, 10. 11. 1947), S. 1–25.

- 21 Wenn ein Veräußerer jüdischer Herkunft eine Vermögensübertragung anfocht, die nach dem Erlass der Nürnberger Gesetze am 15.09.1935 stattgefunden hatte, musste der Erwerber belegen, dass das Geschäft auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus getätigt worden wäre. Für Vermögensübertragungen, die vorher vollzogen worden waren, war der Spielraum etwas größer, vgl. allgemein zur Restitutionspolitik der Nachkriegszeit u. a.: Jürgen Lillteicher: Raub, Recht und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in der frühen Bundesrepublik. Göttingen: Wallstein 2007.
- 22 Ein *Board of Review*, das unter Kontrolle der amerikanischen Militärregierung stand, konnte allerdings bei Streitfällen in letzter Instanz eingreifen, vgl. Artikel 69 des amerikanischen Rückerstattungsgesetzes (Anm. 20).
- 23 Im Besatzungsstatut der alliierten Westmächte, das von 1949 bis 1955 in Kraft war, behielten sich diese unter anderem das Recht vor, die Kontrolle über Restitutionen auszuüben. Obwohl es zwischenzeitlich anderslautende Überlegungen gab, machte die amerikanische Militärregierung hiervon bis zur Aufhebung des Statuts Gebrauch, vgl.: Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission in Deutschland (Nr. 1, 23.09.1949), S. 13–15.
- 24 Vgl. den 5. Teil des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen („Überleitungsvertrag“), BGBl. II 1955, S. 405.
- 25 Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger vom 19.07.1957, BGBl. I S. 734.

MFAA zog darin ab Juni 1945 Kunst- und Kulturgüter aus über 600 Bergungsdepots in ihrer Besatzungszone (auch aus Österreich) zusammen.<sup>26</sup> Rund 80 Prozent der Kunstgegenstände, die die Alliierten insgesamt in Depots im Deutschen Reich auffanden, sollen in der amerikanischen Zone gelegen haben.<sup>27</sup> Dies hatte unter anderem damit zu tun, dass München, Nürnberg und der Obersalzberg zentrale Orte für die NSDAP und ihre Funktionäre gewesen waren, so dass etliche Sammlungen aus diesem Umfeld in Bayern geborgen worden waren. Auch die Bestände aus dem amerikanisch besetzten Altaussee in Österreich, darunter die Sammlung für das geplante „Führermuseum“ in Linz, wurden in den größten CCP nach München gebracht.<sup>28</sup> Neben Beständen aus dem direkten Umfeld von NSDAP und NS-Staat fanden sich in den Depots auch Kunstwerke von PrivatsammlerInnen, KunsthändlerInnen und Museen. Die Alliierten suchten zudem verdächtige Akteure der Kunstwelt gezielt auf, um ihren Kunstbesitz sicherzustellen und in die CCPs zu überführen.<sup>29</sup> Gesetzliche Grundlage für dieses Vorgehen war das Gesetz Nr. 52 zur Sperre und Kontrolle von Vermögen vom 18. September 1944, das es der Militärregierung ermöglichte, Vermögenswerte des NS-Staats und der NSDAP, aber auch von inhaftierten und verdächtigen Personen zu beschlagnahmen und zu verwalten.<sup>30</sup> Außerdem mussten KunstbesitzerInnen, die potentiell restitutionspflichtige Objekte beherbergten, diese unaufgefordert bei alliierten bzw. deutschen Stellen melden.

Zur Identifizierung von „NS-Raubkunst“ in den CCPs konnte die MFAA unter anderem auf die Untersuchungsergebnisse der *Art Looting Investigation Unit* zurückgreifen, einer geheimdienstlichen Einheit des amerikanischen Militärs.<sup>31</sup> Die MFAA recherchierte aber auch auf eigene Faust; sie dokumentierte und inspizierte die Objekte, sie wertete schriftliche Unterlagen aus und sie befragte ExpertInnen und ProtagonistInnen des internationalen Kunsthandels, deren

26 Vgl. O. A.: Bericht über den Central Collecting Point München, 28.02.1951, BArch B 323/325, fol. 314f.

27 Lauterbach: Central Collecting Point (Anm. 7), S. 26.

28 Vgl. zu den Beständen des CCP München die Online-Datenbank unter URL: [www.dhm.de/datenbank/ccp/](http://www.dhm.de/datenbank/ccp/) (abgerufen am 04.01.2018).

29 So erging es zum Beispiel Hildebrand Gurlitt, der allerdings einen (großen) Teil seines Kunstbesitzes vor den Alliierten verstecken konnte, vgl.: BArch N 1826/44 u. 45; Meike Hoffmann, Nicola Kuhn: Hitlers Kunsthändler. Hildebrand Gurlitt 1895–1956. Die Biographie. München: Beck 2016, S. 233–240, 271–274.

30 Dieses Gesetz wurde noch vor der Zonenteilung 1944 vom *Supreme Headquarters, Allied Expeditionary Force* (SHAEF) erlassen und später in den drei Westzonen aufrechterhalten, vgl.: Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Amerikanische Zone (Ausgabe A, 01.06.1946), S. 24–26.

31 Die *Art Looting Investigation Unit* fertigte Untersuchungsberichte zu verschiedenen Protagonisten des nationalsozialistischen Kunstraubes an, eine Synthese findet sich in ihrem „Final Report“ vom 01.05.1946. In: NARA, RG 239, M1782 (via fold3.com).

Copies of cards	Arrival Date	Exit	
Forwarded: 194	27.12.47	10. Juni 1948	Ministerpräsident
History and Ownership:		10.4.57 an Finanzmittelstelle München des Landes Bayern	
<p>Gurlitt sold it to a German before the war; (not to Mrs. Lutz)</p> <p>Transfer to Ministerpräsident decided by MFA &amp; A O.H.E. Breitenbach June 49</p>		<p>Obernommen</p> <p>St. Refug. v. 12. 12. 39 von Gal. Arnold für RM. 3.500,- St. Auftrage Frau Gurlitt Juli 51 an am. CCP, part d. Bild mit dem Auftrags Gurlitt.</p>	
Condition and Repair Record:			
<p>Location:</p> <p>House:</p> <p>Floor:</p> <p>Room: 128/IV</p>		<p>Bundesarchiv, B323/664</p>	

Abb. 2: Auf den Property Cards (hier aus dem Münchner CCP, Nr. 11205, Rückseite) wurden alle Informationen zu einem Objekt festgehalten. Der Hinweis „before the war“ ist auf vielen dieser Karten zu finden; er besagt, dass sich das Objekt schon vor Kriegsbeginn in Deutschland befunden haben soll und somit nicht der äußeren Rückerstattung unterlag

Aussagen allerdings mit Vorsicht zu genießen waren.<sup>32</sup> Ab August 1945 trafen im Münchner CCP zudem VertreterInnen ausländischer Staaten ein, die Ansprüche auf *äußere Restitutionen* geltend machten und bei der Identifizierung der entsprechenden Werke halfen.<sup>33</sup> Noch im selben Jahr und bevor die offiziellen Regularien erlassen worden waren, gingen die ersten Transporte zurück in die Herkunftsländer.<sup>34</sup> So zeigte sich auch in der Praxis, dass der *äußeren Restitution* von Kunst- und Kulturgütern große Bedeutung zukam. Sie wurde insgesamt zügig vorangetrieben, auch weil die notwendigen Recherchen verhältnismäßig einfach waren. Es war nicht notwendig, detailliert die Umstände eines Vermö-

32 Vgl. u. a.: S. Lane Faison an Eberhard Hanfstaengl, 11.06.1951. In: NARA, RG 260, M1946, Roll 4 (via fold3.com).

33 Lauterbach: Central Collecting Point (Anm. 7), S. 93–96.

34 Aufgrund der Bedeutung, die die Amerikaner der *äußeren Restitution* von Kunstwerken beimaßen, nahmen sie schon im Sommer 1945 erste Rückerstattungen besonders hochwertiger Objekte „ad interim“ vor – in jener Zeit glaubten sie noch an eine interalliierte Lösung. Auf Geheiß von Präsident Harry S. Truman und Oberbefehlshaber Dwight D. Eisenhower begannen sie aber schon kurze Zeit später damit, die *äußere Restitution* von Kunstgegenständen unilateral voranzutreiben, vgl.: Craig Hugh Smith: Repatriation of Art from the Collecting Point in Munich after World War II. Background and Beginnings. Maarssen-Den Haag: SDU Publishers 1988, S. 57.

genstransfers zu rekonstruieren, um feststellen zu können, ob dieser dem Druck der Verhältnisse geschuldet war. Es reichte der Nachweis aus, dass sich ein Objekt vormals in einem der von Deutschland besetzten oder annektierten Gebiete befunden hatte. Bei der *inneren Rückerstattung* verließ man sich hingegen vor allem auf das entsprechende Gesetz vom November 1947, nach dem Restitutionsberechtigte und -pflichtige Anträge bzw. Meldungen zu machen, deutsche Behörden und Gerichte darüber zu entscheiden hatten.<sup>35</sup>

## Die treuhänderische Übergabe von Kunstwerken an den bayerischen Ministerpräsidenten

Der amerikanischen Militärregierung war grundsätzlich daran gelegen, ihre Besatzungsmacht möglichst indirekt auszuüben und sich auf Anleitung und Überwachung deutscher Stellen zu konzentrieren – dies entlastete sie personell wie finanziell und stärkte gleichzeitig ihr Ansehen und ihre Legitimität in der deutschen Bevölkerung. Vor allem aber sollte Deutschland, zumindest der Teil, den die Amerikaner verantworteten, zu einem selbstständigen Teil eines starken demokratischen Europas werden, was auch im Zusammenhang mit dem zunehmenden Ost-West-Konflikt zu sehen ist. Nachdem der amerikanische Militärgouverneur 1947 neue Richtlinien aus Washington erhalten hatte, intensivierte er diesen Kurs. Die demokratische Selbstverwaltung und die Delegation von Verantwortlichkeiten an deutsche Regierungsstellen waren zu beschleunigen.<sup>36</sup>

Bereits 1946 hatte die amerikanische Militärregierung die Kontrolle über sichergestellte Vermögenswerte in Verantwortung des Freistaats Bayern übergeben, der hierfür das *Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung* gründete.<sup>37</sup> Eine Sonderrolle spielten erneut Kunst- und Kulturgüter, die von der Übergabe ausgeschlossen waren. Die CCPs sollten unter amerikanischer Kontrolle verbleiben, bis die Restitution der sichergestellten Kunstwerke weitgehend abgeschlossen war. Obwohl dieser Prozess zügig und

35 Auch mit Blick auf die *innere Rückerstattung* wurden proaktive Recherchen im CCP durchgeführt; die bisher ausgewerteten Quellen legen aber die Vermutung nahe, dass die *äußere Restitution* wesentlich engagierter vorangetrieben wurde, vgl.: Eberhard Hanfstaengl an bayerisches Kultusministerium, 07.05.1951; Bernhard Hoffmann, Memorandum, 23.05.1950, Bayerische Staatsgemäldesammlungen (BStGS), Registratur, 20/5c, Nr. 576.

36 Vgl. grundlegend zur alliierten Besatzungspolitik: Deutschland unter alliierter Besatzung 1945–1949/55. Hg. von Wolfgang Benz. Berlin: Akademie Verlag 1999; ders.: Potsdam 1945. Besatzungsherrschaft und Neuaufbau im Vier-Zonen-Deutschland. 4. Aufl. München: dtv 2005.

37 Tobias Winstel: Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland. München: Oldenbourg 2006, S. 21.

reibungslos angelaufen war, musste die MFAA bald feststellen, dass die verbleibenden Objekte zunehmend schwierig zu identifizieren und zuzuordnen waren.<sup>38</sup> Die Schließung der CCPs und die Übergabe der Restbestände in Treuhänderschaft des bayerischen Ministerpräsidenten musste mehrfach verschoben werden. Murray D. Van Wagoner (1898–1986), „Land Director“ der Militärregierung für Bayern, vollzog sie schließlich mit einem Brief an den Ministerpräsidenten Hans Ehard (1887–1980) im August 1948, endgültig erst im Laufe des Jahres 1949.<sup>39</sup> Ehard delegierte die Treuhänderschaft an das bayerische Kultusministerium, das sie an den Generaldirektor der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen, Eberhard Hanfstaengl (1886–1973), weiterleitete. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die Amerikaner gut 30.000 Posten an Kunst- und Kulturgütern, die rund 250.000 Einzelobjekte umfasst haben sollen, an zwölf Staaten restituiert.<sup>40</sup> 10.600 Inventarnummern, die im Münchner CCP verblieben waren, wurden dem Ministerpräsidenten überantwortet. Dabei handelte es sich um Werke aus öffentlichem und privatem Besitz in Deutschland sowie um Objekte, die vormals dem Deutschen Reich, dem Land Preußen, der NSDAP und hohen Parteifunktionären gehört hatten. Gegenstände, die zum Zeitpunkt der Übergabe als restitutionspflichtig oder restitutionsverdächtig identifiziert waren, verblieben unter amerikanischer Kontrolle. Kunstgegenstände, die sich nach der Übergabe als restitutionspflichtig erweisen sollten, musste der Ministerpräsident der Besatzungsmacht aushändigen.<sup>41</sup>

„Land Director“ Van Wagoner hatte mit dem, was in deutscher Übersetzung als „Treuhänderschaft“ bezeichnet wird, „the custody and the care, control and maintenance“ der übergebenen Kunst- und Kulturgüter gemeint.<sup>42</sup> Welche Rechte und Pflichten der bayerische Ministerpräsident damit konkret übernommen hatte, blieb allerdings lange Zeit im Detail unklar. Schon anderthalb Monate nach der Übergabe fühlte sich Van Wagoner bemüßigt, seine Angaben zu präzisieren, da die Instruktionen nicht ausreichend klar gewesen seien und zu Missinterpretationen geführt haben.<sup>43</sup> Dennoch holten die deutschen Verant-

38 Vgl. u. a.: MFAA, Memorandum, 20.06.1947, NARA, RG 260, M1946, Roll 1 (via fold3.com).

39 Murray D. Van Wagoner an Hans Ehard, 03.08.1948, BArch B 323/356, fol. 499–501. Die treuhänderische Übergabe verzögerte sich, weil der amerikanische Direktor des CCP in jener Zeit zurücktrat, vgl.: O. A.: Bericht über den Central Collecting Point München, 28.02.1951, BArch B 323/325, fol. 314f.

40 Vgl. entsprechende Auflistungen in: BArch B 323/325, fol. 284–287. Die *äußeren Restitutionsen* schufen mit der Zeit neue Probleme, da sie an Staaten erfolgten, die die Objekte – sofern diese nicht in öffentlichem Eigentum standen – hernach nicht immer mit demselben Engagement an die berechtigten Privatpersonen weitergaben.

41 Murray D. Van Wagoner an Hans Ehard, 03.08.1948, BArch B 323/356, fol. 499–501; Bernhard Hoffmann, Bericht, 26.10.1949; ders., Tätigkeitsbericht der Treuhandverwaltung von Kulturgut München, 01.10.1962, BArch B 323/325 u. 762.

42 Murray D. Van Wagoner an Hans Ehard, 03.08.1948, BArch B 323/356, fol. 499–501.

43 Murray D. Van Wagoner an Hans Ehard, 21.09.1948, BArch B 323/356, fol. 497f.

wortlichen noch knapp drei Jahre später ein juristisches Gutachten ein, um weiterhin bestehende Unklarheiten zu beseitigen. In diesem Gutachten heißt es:

„Es wird dem Bayerischen Minister-Präsidenten dadurch nur die Verantwortung für die Erhaltung, nicht aber für die Verfügung und Restitution dieses Kunstgutes übertragen; es handelt sich nur um eine Änderung in der ‚custody‘, nicht in der ‚jurisdiction‘. Diese Unterscheidung ist typisch amerikanisch.“<sup>44</sup>

Tatsächlich blieben die Amerikaner mit ihrer *Hohen Kommission*, die 1949 auf die Militärregierung gefolgt war, bis 1955 für Restitutionen verantwortlich. Ihr Ziel, die Herkunft sämtlicher Objekte vor Beginn der bayerischen Treuhänderschaft zu klären, hatten sie nicht zur Gänze erreichen können. Daher kam auch dem bayerischen Treuhänder auf diesem Gebiet Verantwortung zu. Zumindest ein Teil des Bestandes war ihm mit der Bedingung übergeben worden, die Provenienzrecherchen hierzu fortzusetzen (Abb. 3). Von den rund 900 Objekten, die später in den Bestand der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen gelangten, betraf diese Aufforderung knapp 50 Werke.<sup>45</sup>

Forwarded:	Copies of cards 194	Arrival Date 25.2.49	Exit June 10, 1949 to Ministerpräsident
History and Ownership: 10.4.57 an Finanzmittelstelle München des Landes Bayern			
TRANSFER to Ministerpräsident decided by MFA & A Off. E. Breitenbach in June 49 under the provision that investigations as to source of origin will be carried on./.			
et. Rechnung v. 17.10.42 Gehl. Dietrich RM 11.500.- et Aussage Almas 16.8.51; aus Berliner Privatbesitz (Mühlmann)			
Condition and Repair Record:			
übernommen <i>[Signature]</i>			
Location:	Bundesarchiv, B323/666		
House:			
Floor:			
Room:			

Abb. 3: Auf den Property Cards wurde die treuhänderische Übergabe an den bayerischen Ministerpräsidenten vermerkt – nur teilweise mit der Aufforderung „that investigations as to source of origin will be carried on“ (hier aus dem Münchner CCP, Nr. 12373, Rückseite)

44 Friedrich-August von der Heydte, Gutachten, 04.04.1951, BAArch B 323/326, fol. 248–251 (248).

45 Diese Aufforderung ist auf den entsprechenden Inventarkarten (Property Cards) notiert, die zu jedem Objekt im CCP erstellt wurden (siehe Abb. 3).

Ob Bayern tatsächlich nur die Objekte überprüfen sollte, deren Property Cards mit einem entsprechenden Vermerk versehen waren, ist noch nicht eindeutig zu beantworten. Die bisher ausgewerteten Quellen deuten darauf hin, sind in ihren Aussagen aber nicht immer eindeutig.<sup>46</sup> Erkennbar ist, dass die Motivation der bayerischen Verantwortungsträger, die Restitution aktiv voranzutreiben, nicht grenzenlos gewesen ist. Mit Blick auf die weitreichenden Bestimmungen zur *äußeren Rückerstattung* umtrieb sie ohnehin schon das Gefühl, dass etliche Kunstwerke unbegründet und unrechtmäßig ans Ausland abgegeben worden seien.<sup>47</sup> Aufgrund des großen Engagements der Militärregierung in dieser Sache hielten sie weitere Untersuchungen zudem für wenig aussichtsreich. Eberhard Hanfstaengl zumindest bemerkte, dass die vorhandenen Unterlagen vom CCP bereits ausgewertet worden seien und „nunmehr nur noch sekundäre Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Diese sind weit weniger ausgiebig und erfolgsversprechend“.<sup>48</sup> Wie umfassend und gewissenhaft Hanfstaengl und seine Mitarbeiter der Aufgabe nachkamen, die Recherche zu einigen der überantworteten Objekte fortzusetzen, ist noch nicht klar ersichtlich.<sup>49</sup> In jedem Fall zeigte sich der Hohe Kommissar der USA für Deutschland, John McCloy (1895–1989), im August 1950 zwar zufrieden mit der Zusammenarbeit und dem guten Willen des Treuhänders. „Ich bin jedoch in Sorge über die Langsamkeit, mit der die Prüfung des noch nicht identifizierten Materials vor sich geht.“<sup>50</sup> So sandte McCloy für gut ein Jahr mit S. Lane Faison einen eigenen Mitarbeiter nach München, der die Bearbeitung hunderter Objekte beschleunigt vorantreiben sollte, die aus österreichischen Depots stammten – darunter vor allem Kunstwerke, die für Hitlers „Führermuseum“ in Linz vorgesehen waren.

---

46 Bernhard Hoffmann, der vor und nach der treuhänderischen Übergabe im CCP arbeitete, ging 1949 davon aus, dass nur die Objekte vom bayerischen Treuhänder weiter auf ihre Herkunft zu untersuchen waren, deren *Property Card* eine entsprechende Aufforderung zeigte; dies betraf nur knapp 50 der 900 Objekte aus ehemaligem NS-Besitz, die später in den Bestand der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen gelangen sollten, vgl.: Bericht vom 26. 10. 1949, BArch B 323/325, fol. 129–133 (130 f.). Eberhard Hanfstaengl schrieb am 14. 09. 1950 allerdings an das bayerische Kultusministerium von der „neuerdings von amerikanischer Seite aufgestellte[n] Forderung, für jedes Objekt den Herkunftsnachweis möglichst bis 1933 zu erbringen“, BArch B 323/356, fol. 481 f. (482).

47 Stellvertretend für vergleichbare Äußerungen: „Diese Bestimmungen [der Military Government Regulations 18] sind für die Deutschen nicht nur hart[,] sondern auch in einem erheblichen Masse diskriminierend, da bei allen Kunsterwerbungen unterstellt wird, dass ein ‚loot‘ vorliegt.“ Memorandum zum Schreiben des Amerikanischen Hohen Kommissars McCloy vom April 1951, BArch 323/326, fol. 216–220 (217).

48 Eberhard Hanfstaengl an bayerisches Kultusministerium, 14. 09. 1950, BArch B 323/356, fol. 481 f.

49 Während der Treuhänderschaft des bayerischen Ministerpräsidenten von 1949 bis 1952 wurden insgesamt 201 Objekte nach außen und 27 Objekte nach innen restituiert, vgl.: BArch 323/325, fol. 4.

50 John McCloy an Hans Ehard, 03. 08. 1950 (Übersetzung), BArch B 323/356, fol. 486.



Im Februar 1952 übernahm die bundesdeutsche *Treuhandverwaltung von Kulturgut*, die dem Auswärtigen Amt zugeordnet war, vom bayerischen Ministerpräsidenten die Verwaltung des Restbestands. Das neu geschaffene Bundesamt für äußere Restitutionen zeichnete nach Aufhebung des alliierten Besatzungsstatuts 1955 für ausstehende Rückerstattungen verantwortlich. Die bayerische Staatsregierung hatte allerdings auch nach Abschluss ihrer Treuhänderschaft noch lange Zeit mit ihrer Nachfolgerin zu tun. Direktiven des Alliierten Kontrollrats hatten schon 1947/48 vorgesehen, dass Vermögenswerte von Organisationen und Funktionären der NSDAP, die nicht restitutionspflichtig waren, an das Bundesland übereignet werden sollten, in dem sie sich bei Kriegsende befanden.<sup>51</sup> Der Freistaat Bayern hatte folglich Aussicht auf beachtliche Kunstwerte, die er während seiner Treuhänderschaft aber noch nicht zu Eigentum übernehmen konnte, eben weil ihm nur die „custody“, nicht die „jurisdiction“ übertragen worden war. Darüber hinaus sahen die amerikanischen Alliierten zur Übereignung von Kunstwerken aus NS-Besitz restriktive Sonderbestimmungen vor.<sup>52</sup> Erst die *Treuhandverwaltung von Kulturgut* konnte entsprechende Objekte freigeben, wenn keine Anträge auf *äußere* oder *innere Restitution* zu ihnen vorlagen. Gleichwohl sollte die Übereignung von Kunstgegenständen aus NS-Besitz an den Freistaat Bayern keineswegs reibungslos verlaufen. Um ihre Ansprüche organisieren und durchsetzen zu können, mussten sich die bayerischen Behörden intensiv und kontrovers mit der Bundesrepublik auseinandersetzen. Dabei war der Freistaat Bayern allerdings imstande, mehr Engagement zu zeigen, als bei den Provenienzrecherchen und Kunstrestitutionsen in der Nachkriegszeit, wengleich ihm – wie der Aufsatz umrissen hat – für diese Aufgaben auch nur eine begrenzte Verantwortung zugekommen war.

---

51 Direktiven Nr. 50 u. 57 des Alliierten Kontrollrats (29.04.1947/15.01.1948). In: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 15, S. 275–278 u. Nr. 18, S. 302–307.

52 Die amerikanische Hohe Kommission gab Vermögen der NSDAP und ihrer Mitglieder zum 15.12.1949 aus der Vermögenskontrolle nach Militärregierungsgesetz Nr. 52 frei. Ausgenommen waren restitutionspflichtige und künstlerische Vermögensgegenstände, vgl.: Amt des Amerikanischen Hohen Kommissars für Deutschland an Hans Ehard, 13.01.1950, BArch B 323/356.